

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform. Sitz

Der Verein führt den Namen " Modellclub Flensburg e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Flensburg.

§ 2

Vereinszweck und Zweckerfüllung

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus- und -sports, insbesondere von funkferngesteuerten Schiffen, Automodellen und Segelbooten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäßen vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben (§ 2) fördern will.

Die Mitglieder sind unterteilt in Minderjährige und Volljährige. Erreicht ein minderjähriges Mitglied die Volljährigkeit, hat es ein außerordentliches Kündigungsrecht von 30 Kalendertagen. Wird von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, wechselt das minderjährige Mitglied automatisch in die Mitgliedschaft eines volljährigen Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Minderjährige bedürfen für den Aufnahmeantrag und für den Austritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt kann nur mit einer Frist 30 Tagen zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

- b. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag sechs Monate im Rückstand ist.
 - d. durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten. Über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Begründung innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gegen diesen Beschluss kann er innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.
- Bis dahin ruhen alle Recht und Pflichten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Mitglieder unter 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der des Stimmrecht und des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins und die Vereinsgerätschaften nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstandes zu benutzen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins entsprechend zu handeln und sich für die Idee des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsgerätschaften sachgemäß zu nutzen.

Jedes Mitglied zahlt über das Lastschriftverfahren seinen Mitgliedsbeitrag.

III. Organe

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen

(1) Alle Organmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, gleich welche Funktion oder Tätigkeit sie ausüben.

(2) Alle Organmitglieder des Vereins haben gegen den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehrkosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn das ehrenamtliche Mitglied im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes tätig ist. Sämtliche Kosten, die bei der PKW-Nutzung entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(3) Ansprüche sind mittels prüffähigem Originalbeleg und einer korrekten Aufstellung innerhalb eines Quartals zur Abrechnung einzureichen. Nach Ablauf des Quartals können keine Ansprüche mehr an den Verein geltend gemacht werden.

(4) Bei Bedarf können Aufgaben gemäß Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen sowie sonstiger satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Die Veröffentlichung vom Daten beschränkt sich hierbei auf Fotos, Filmen und Funktion im Verein

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

6. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. In Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit dem Vorstand schriftlich oder für einzelne Fälle widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

7. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die

Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Tagungsortes und des Termins in dem Jahresplan angekündigt. Die Mitglieder haben bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin Gelegenheit ihre Anträge an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.
- (4) Die Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewährt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- (5) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich informiert.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (11) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind als Ergebnisprotokoll zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) 10 % der Mitglieder oder
 - b) der geschäftsführende Vorstand dies beantragt.Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.
- (13) Auf der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 7 stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Wahlen zum Vorstand und Rechnungsprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplans
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (15) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. Schriftführer
- b. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er informiert die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.
- c. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- d. Er kann Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.
- e. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Er kann Mitarbeiter einstellen und kündigen.
- f. Der geschäftsführende Vorstand kann Pachtverträge und Mietverträge abschließen. Dafür bedarf es der Genehmigung durch den Gesamtvorstand
- g. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online- Banking- Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein durch Kassenwart vertreten. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den Vorsitzenden abgewickelt.
- h. Der Vorstand regelt seine Zuständigkeiten durch eine Geschäftsverteilung.
- i. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Er ist dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig.

§ 14

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. Spartenleitern
- a. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuladen. Er tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
 - b. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.
 - c. Der Gesamtvorstand berät und wirkt mit bei relevanten Prozessen mit, er prüft im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.
 - e. Er ist das beschlussfassende Organ für die Geschäftsordnung und für die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 15

Beschlussfähigkeit - Wahlen - Beschlüsse

Für Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahl beschlossen werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Neuwahlen finden wie folgt statt:

bei ungeraden Jahreszahlen: a.) Vorsitzender b.) Schriftwart
bei geraden Jahreszahlen: a.) stellvertretender Vorsitzender b.) Kassenwart
c.) Spartenleiter

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins nach § 7. Blockwahl ist unzulässig.
Die Vorstände bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Wahl oder eine Wiederwahl durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 16

Spartenleiter

Die Spartenleiter führen selbstständig die Geschäfte ihrer Sparte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Sie vertreten die Interessen der Angehörigen einer Sparte gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung.
Über ihre Tätigkeit haben die Spartenleiter der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer aus der Mitte des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer befugt, ihre Feststellungen dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
Die Rechnungsprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem geschäftsführenden Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 18

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB)
Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der "Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am (06.03.2019) beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Flensburg, den 22.06.2019

.
1. Vorsitzender
Sven Klenke

stellv. Vorsitzender
Dirk Ahriens-Clausen

Kassenwart
Andreas Müller

Schriftführer
Claus-Dieter Raabe